



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0548

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	01.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigung und Unterhaltung des geschotterten Bereichs in Schlebuschrath sowie Schutz der Anwohnenden

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 03.09.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.09.2026

31-311-zg
Katharina Zager
Tel.: 31 33

28.09.2026

01

- über Herrn Stadtkämmerer Inderwisch
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Inderwisch
gez. Lünenbach
gez. Deppe
gez. Hebbel

Verkehrsberuhigung und Unterhaltung des geschotterten Bereichs in Schlebuschrath sowie Schutz der Anwohnenden

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 03.09.2026
- Nr. 2026/0548

Fachliche Einschätzung:

Auf der Straße Schlebuschrath gilt Tempo 30. Sie ist nicht erstmalig hergestellt und hat daher Baustraßencharakter. Dies bedeutet, dass eine bauliche Unterhaltung, insbesondere da es sich um ein Straßenstück mit Gefälle handelt, nur begrenzt stattfinden kann. Die Unterhaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Schließen von Schlaglöchern und Ausspülungen nach stärkeren Regenereignissen. Dies wurde und wird durch die Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL) als Straßenbaulastträger gewährleistet. Eine der Bauweise entsprechende Verkehrssicherheit war auch durch den geringen Individualverkehr jederzeit gewährleistet.

In Zusammenhang mit der seinerzeitigen Baumaßnahme im Bereich der Unterführung „Schlebuschrath“ musste für die Dauer der Arbeiten eine Umleitungsstrecke eingerichtet werden. Die Umleitung des motorisierten Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs erfolgte hierbei entlang der Gleisanlage. Bei dieser Strecke handelte es sich um die einzige geeignete Möglichkeit, die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke sowie insbesondere die notwendige Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge während der Baumaßnahme weiterhin zu gewährleisten.

Aufgrund der Beschaffenheit kam es bei der Nutzung durch Fahrzeuge zu Staubaufwirbelungen. Zur Reduzierung dieser Beeinträchtigungen wurde zunächst in Abstimmung mit der Energieversorgung Leverkusen (EVL) eine regelmäßige Bewässerung der Strecke vereinbart. Eine dauerhafte Bewässerung, insbesondere während der damaligen Dürreperiode, stellte sich jedoch aufgrund des damit verbundenen erheblichen Wasserverbrauchs und des erforderlichen Aufwands als keine dauerhafte und verhältnismäßige Lösung dar.

Daher wurde durch die EVL in Rücksprache mit der Stadt Leverkusen veranlasst, durch die bauausführende Firma eine zusätzliche Schicht aus geeignetem Feinmaterial auf die vorhandene Schotterfläche aufzubringen. Hierdurch konnte die Staubentwicklung bei der Nutzung der Umleitungsstrecke deutlich reduziert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wurde zwischenzeitlich auch von Anwohnerinnen und Anwohnern bestätigt.

Aus Sicht der Verwaltung wurde damit auf die durch die besondere Beschaffenheit der notwendigen Umleitungsstrecke entstandene Beeinträchtigung angemessen reagiert. Eine weitergehende Verkehrsberuhigung bzw. bauliche Veränderung der Strecke war aufgrund der damaligen Funktion als notwendige Umleitungsstrecke, insbesondere zur Sicherstellung der Erreichbarkeit und der Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen, nicht angezeigt.

Bei einem kompletten Ausbau der Straße würden nach dem Baugesetzbuch die Anlieger die entsprechenden Kosten tragen müssen, da es sich um einen erstmaligen Ausbau handelt (eine erneute Prüfung muss noch abgeschlossen werden). Daher wurde die Straße Schlebuschrath bis jetzt nicht hergestellt. Ein Ausbau seitens des Fachbereiches Tiefbau ist im derzeitigen Haushalt nicht vorgesehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 u. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach Aussage der TBL ist, wie oben bereits erwähnt, die Verkehrssicherheit entsprechend gewährleistet. Nach Rückmeldung der Polizei ist der Bereich auch grundsätzlich unauffällig. Zudem handelt es sich bei Tempo 30 lediglich um die Höchstgeschwindigkeit. Gemäß der StVO sind die Geschwindigkeit und die Fahrweise immer den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Hier wird auch bereits per Beschilderung auf die Straßenschäden hingewiesen. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass nun nach Abschluss der Baumaßnahme und der Umleitungsbeschilderung der Individualverkehr ohnehin auf ein geringes Maß zurück geht. Daher liegt nach Einschätzung der Verwaltung keine rechtliche Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung vor.

Bezüglich der „Anlieger frei“-Beschilderung ist zu sagen, dass diese mittlerweile durch die Verwaltung kritisch gesehen und nicht mehr angeordnet wird. Die Definition von "Anlieger frei" ist aufgrund von Gerichtsurteilen in den letzten Jahren sehr stark ausgeweitet worden. Demnach ist nicht nur der Anwohner selbst, der dort wohnt bzw. ein Grundstück besitzt, Anlieger, sondern auch derjenige, der mit dem Anwohner/Bewohner oder Grundstückseigentümer in eine Beziehung treten will. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt, die Absicht ist ausreichend. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt. Das Zusatzverkehrszeichen "Anlieger frei" erlaubt also nicht nur den eigentlichen Anliegern die Zufahrt, sondern unter anderem auch Besuchern, Kunden, Handwerkern und Versorgungsfahrzeugen. Daher führt eine diesbezügliche Überwachung, die seitens der Polizei vorgenommen werden müsste, überwiegend ins Leere. Jeder der eine solche, ausgeschilderte Straße befährt, kann letztlich ein "Anliegen" vortragen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☐

Fazit:

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird der Straßenzustand seitens der TBL erneut überprüft. Weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen werden derzeit nicht umgesetzt.

Mobilität und Klimaschutz i. V. m. Ordnung und Straßenverkehr, Tiefbau und Technische Betriebe Leverkusen AöR